

PRESSEINFORMATION

Deutscher Rat für Public Relations stellt Regeln zum Einsatz von KI vor

Berlin, 14.09.2023 „**Hinter jeder öffentlich vertretenen Meinung muss ein Mensch stehen**“ – so heißt es in der vorläufigen Version der Richtlinie zum Einsatz von KI in der PR des DRPR. Der DRPR reagiert auf die zunehmende Relevanz von KI in der Öffentlichkeit und PR-Branche mit einer eigenen Richtlinie, die den künftigen Einsatz von KI regeln soll.

Kaum ein Thema hat den öffentlichen und branchenspezifischen Diskurs der letzten Monate so geprägt wie Künstliche Intelligenz. Schon jetzt werden KI-Tools vielfältig im Arbeitsalltag eingesetzt und verändern Arbeitsabläufe aber auch die Quantität und Qualität der Outputs. Für die KI in der PR-Branche zeigt sich daher ein ambivalentes Bild zwischen Chance und Risiko. Um eine Grundlage für die künftige Spruchpraxis zu schaffen und der Branche Orientierung zu geben, hat der Rat eine Richtlinie erarbeitet. Im Mittelpunkt steht eine umfassende Kennzeichnungspflicht für Text/Bild/Videoprodukte, die mit KI-Unterstützung erstellt werden.

Der vorgelegte Entwurf der Richtlinie zum Einsatz von KI in der PR behandelt Themenfelder wie Transparenz und Kennzeichnung, Wahrhaftigkeit und die Verantwortung von Auftraggebern und Agenturen/Dienstleistenden. Ziel ist es, den Einsatz von KI offen, transparent und für den Laien eindeutig erkennbar zu gestalten, damit Adressat:innen von PR-Aktivitäten dies zweifelsfrei erkennen können.

Die neue DRPR Vorsitzende Prof. Dr. Elke Kronewald wird die Richtlinie erstmals am 14.09.2023 im Rahmen des Kommunikationskongresses in Berlin vorstellen. Danach wird der Entwurf der Richtlinie auf der DRPR-Website (drpr-online.de) veröffentlicht mit der Möglichkeit, diese bis zum 30.09.2023 zu kommentieren und zu ergänzen.

KONTAKT

Geschäftsstelle des Deutschen Rates
für Public Relations
c/o GPRA e.V.
Alt-Moabit 90
10559 Berlin

Tel.: +49 (0)30-4055 9938
E-Mail: info@drpr-online.de
www.drpr-online.de
Vorsitzende Prof. Dr. Elke Kronewald
Stellv. Axel Wallrabenstein

getragen von 
DPRG GPRA BdKom
Trägerverein des Deutschen
Rates für Public Relations e.V.
c/o GPRA e.V.
Alt-Moabit 90
10559 Berlin
Vereinsregister Berlin
VR 31817 B

Über den DRPR

Der Deutsche Rat für Public Relations (DRPR) ist das Organ der freiwilligen Selbstkontrolle für das Berufsfeld Public Relations. Der Rat wird rechtlich und ideell von der Deutschen Public Relations Gesellschaft (DPRG) e.V., dem Bundesverband der Kommunikatoren (BdKom) e.V. und der Gesellschaft Public Relations Agenturen (GPRA) im Trägerverein des Deutschen Rates für Public Relations e.V. getragen.

Ratsmitglieder sind Branchenexperten aus Unternehmen, Verbänden, Agenturen und anderen Organisationen. Die Arbeit des Rats basiert auf dem Deutschen Kommunikationskodex und anderen, aktuellen Kodizes. Der DRPR handelt in Verantwortung gegenüber dem gesamten Berufsfeld. Die Ratsmitglieder arbeiten unabhängig und sind nur sich selbst und ihrem Gewissen verpflichtet.

Die Kernaufgaben des DRPR sind es, a) das Berufsfeld im Rahmen seiner Möglichkeiten kritisch zu beobachten, b) kommunikative Normen zu formulieren und zu entwickeln und c) auf Basis dieser Normen kommunikatives Fehlverhalten bei der Kommunikation mit Öffentlichkeiten zu benennen und gegebenenfalls zu rügen. Der DRPR bearbeitet dabei alle Fälle, die in Form von Beschwerden an ihn herangetragen werden oder die er (z.B. aufgrund von Medienberichterstattung) in Eigeninitiative an sich zieht. Der Rat behält sich vor, Fehlentwicklungen in der Branche aktiv anzusprechen und sich ggf. mit öffentlichen Stellungnahmen in die Diskussion einzumischen.

Hat der Rat einen Fall zur Bearbeitung angenommen, wird immer der aktuelle Sachstand zum Thema nach der jeweiligen Quellenlage recherchiert. Alle daran beteiligten Organisationen oder Einzelpersonen werden um Stellungnahmen zu den Beschwerden gebeten. In Einzelfällen und bei besonders komplexen Themen erfolgt eine mündliche Anhörung im Rat. Im Anschluss daran bildet sich der Rat eine Meinung und entscheidet mehrheitlich. Wenn eine Rüge oder eine Mahnung ausgesprochen wird, so geschieht dies als wohlbegründete Meinungsäußerung und darf nicht mit dem Urteil eines Gerichtes verwechselt werden.